



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Steuer beträgt ab 01.01.2026 jährlich 25 v. H. der Bemessungsgrundlage.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Füssen, den 29.07.2025

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister